



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04656**
Datum: 28.11.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Bodo Meerheim
Plandatum: 19.12.2018

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur
Garagengrundstücksnutzung von Garagengemeinschaften in der Stadt
Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale) ein weiteres Angebot- neben anderen Angeboten- zur Garagengrundstücksnutzung nach dem 31.12.2019 zu unterbreiten.

Das Angebot soll ein Erbbaupachtvertrag

- 1.) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren und gültig ab dem 01.01.2020 sein
- 2.) Der Pachtzins wird in der aktuell gültigen Höhe festgelegt.
Der Erbbauzins wird darüber hinaus auf der Grundlage der Lebenshaltungskosten vereinbart und wertgesichert. Ändert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden ermittelte Verbraucherpreisindex gegenüber dem für den Beurkundungsmonat geltenden Index, so erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis die Höhe des monatlich zu zahlenden Erbbauzinses. Eine Änderung soll jedoch außer Betracht bleiben, wenn sich der Verbraucherpreisindex um weniger als 10 Prozent ändert.
- 3.) Eine vorfristige Kündigung soll ausgeschlossen werden. Regelungen des Heimfalls wie Verstoß gegen Vertragsverpflichtungen, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, Insolvenzverfahren oder ausstehende Pachtzahlungen (2 Jahre) sollen vereinbart werden.
- 4.) Die Stadt Halle (Saale) soll im Rahmen des Pachtvertrages auch den Verzicht auf die

Geltendmachung von Abriss- und Beräumungskosten gegenüber den
Garageninteressengemeinschaften / Garagenbesitzern erklären.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Kultur und Sport

12. Dezember 2018

Sitzung des Stadtrates am 19.12.2018

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Garagengrundstücksnutzung von Garagengemeinschaften in der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nummer: VI/2018/04656

TOP: 9.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Ein Erbbaurecht hat gemäß § 1 Erbbaurechtsgesetz (ErbBRG) zwingend die Errichtung bzw. die Verwendung eines Bauwerks durch den Erbbauberechtigten zum Inhalt. Im Fall der städtischen Garagengrundstücke werden die Garagen von Einzelpersonen genutzt. Die Stadt ist zwar Grundstückseigentümerin, hat aber eben kein Eigentum am jeweiligen Garagenbauwerk, so dass eine Vereinbarung eines Erbbaurechts zwischen der Stadt und den Garagengemeinschaften über nicht im Eigentum der Stadt befindliche Garagen rechtlich **nicht** möglich ist.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport